

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Richtlinien für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs zur Frühjahrsbestellung 1953 auszuarbeiten und dem Ministerrat bis 31. Januar 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

## II.

### Aufgaben der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Bei der Vorbereitung zur Frühjahrsbestellung haben viele Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bereits das erforderliche Saatgut in guter Qualität und ausreichender Menge bereitgestellt, die Versorgung mit organischem und Mineraldünger gesichert sowie die Reparaturen des landwirtschaftlichen Inventars beendet.

In einigen Bezirken und Kreisen bestehen jedoch ernste Mängel. Viele Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften haben noch keine Produktionspläne und Produktionsauflagen für die Feldbaubrigaden ausgearbeitet. Die Unterstützung durch die Abteilung Landwirtschaft, die Agrarwissenschaftler und die Agronomen sowie Viehwirtschaftsberater der Maschinen-Traktoren-Stationen bei der Ausarbeitung derselben ist unzureichend. Die Innere Betriebsordnung, die Arbeitsnormen, die Bildung der ständigen Produktionsbrigaden als der Hauptform der Arbeitsorganisation der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Vorbereitung der Anwendung agrotechnischer und organisatorischer Maßnahmen zur Erreichung hoher Ernteerträge wurden ebenfalls vernachlässigt.

#### § 5

Zur Verbesserung der Vorbereitung und zur Sicherung der Durchführung der Frühjahrsbestellung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen und die Bürgermeister verpflichtet:

1. den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Viehwirtschaftsberater und andere landwirtschaftliche Spezialisten bei der Ausarbeitung der Produktionspläne 1953 eine umfassende Hilfe zu leisten. Die Produktionspläne sind mit den Leitern der Produktionsbrigaden zu beraten und der Vollversammlung bis 31. Januar 1953 zur Beschlußfassung vorzulegen. In den Produktionsplänen sind entsprechend den Bedingungen der einzelnen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Maßnahmen zur Erreichung höherer Hektarerträge sowie die Voraussetzungen zur Entwicklung der genossenschaftlichen Viehhaltung, der Schaffung von genossenschaftlichen Fonds und der richtigen Verwendung der unteilbaren Fonds festzulegen;
2. in jeder Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist die rechtzeitige Bestellung

der einzelnen landwirtschaftlichen Kulturen, die im Plan der Frühjahrsbestellung enthalten sind, zu gewährleisten.

Um eine hohe produktive Ausnutzung der Traktoren und landwirtschaftlichen Geräte zu erreichen, darf bei der Bestellung der einzelnen Kulturen keine Zersplitterung auf kleine Schläge zugelassen werden;

3. besondere Aufmerksamkeit ist der Ausarbeitung von Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie zur rechtzeitigen Hilfeleistung für diese zuzuwenden;
4. die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsorganisation in ständigen Produktionsbrigaden und zur Bezahlung der Arbeit nach Arbeitseinheiten zu treffen;
5. die Landwirtschaftlichen - Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne für die ständigen Produktionsbrigaden mit landwirtschaftlichen Spezialisten zu unterstützen. In diesen ist der Umfang der von den Brigaden auszuführenden Arbeiten sowie die Anwendung der agrotechnischen Maßnahmen festzulegen.

#### § 6

(1) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung des im Saatgutfonds vorgesehenen Saatgutes sowie für die Reinigung und Beizung dieser Saatgutmengen.

Die Lagerung der Pflanzkartoffelbestände ist sorgfältig zu überwachen (Mietenkontrolle). Die Auspflanzung ist rechtzeitig vorzubereiten (geeignete Sorten vorkeimen).

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften rechtzeitig und -vorrangig das auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge und des planmäßigen Wechsels zustehende Saat- und Pflanzgut auszuliefern.

(3) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Möglichkeit zum Umtausch von Konsumgetreide in hochwertiges Saatgut zu geben sowie vorrangig aus den Saatgutbeständen zu beliefern.

Entsprechende Bedarfsanforderungen sind von den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise, den Deutschen Saatgut - Handelszentralen - Kreisaußenstellen bis 20. Januar zuzuleiten.

#### § 7

(1) Die laut Produktionsplan benötigten Handelsdüngemittel sind entsprechend den abgeschlossenen Lieferverträgen von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf termingerecht aus-